

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. März 2019 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346), zuletzt geändert am 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 8, S. 37–57), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. März 2019 erteilt.

Artikel 1

In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Chemie** wie folgt **geändert**:

1. § 3 wird durch folgende §§ 3 und 4 ersetzt:

„§ 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst ein Seminar über Sicherheit im chemischen Hochschulpraktikum gemäß DGUV-Information 213–026 in der jeweils geltenden Fassung (Sicherheitsseminar), eine Brandschutzübung und praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen sowie Übungen in den Lehrveranstaltungen Einführungskurs Chemisches Arbeiten, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind. Obligatorische Inhalte des Sicherheitsseminars sind insbesondere allgemeine sicherheitsrelevante Anleitungen, Umgang mit Chemikalien, Chemische Apparaturen, Reinigung und Entsorgung, Brand- und Explosionsgefahren, Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln, Arbeiten mit Strahlung, Gefahren für die Gesundheit, Atemschutz und Erste Hilfe bei Chemieunfällen.

(2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie die Gesundheit anderer Teilnehmer/Teilnehmerinnen eines Praktikums im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich oder Unbeteiligter ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist von dem zuständigen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbrin-

gen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung gemäß § 5 der Anlage C Abschnitt II im Fach Chemie belegbaren Praktika entsprechende Anwendung.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an allen Praktika des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sicherheitsseminar und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Brandschutzübung oder diesen äquivalente Nachweise. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Anorganische Chemie und am Grundpraktikum Organische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des Grundpraktikums Anorganische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Physikalische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars Physikalische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Biochemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars Biochemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars Makromolekulare Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in einem der in Satz 2 bis 5 aufgeführten Seminare die Sitzung, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen. Für sicherheitsrelevante Erläuterungen und Anweisungen an Kurstagen des Praktikums gelten Satz 6 und 7 sinngemäß.

(3) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Anorganische Chemie im Modul Anorganische Chemie I ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Organische Chemie im Modul Organische Chemie II ist die erfolgreiche Absolvierung des Grundpraktikums Anorganische Chemie sowie der Lehrveranstaltung Organische Chemie I oder Organische Chemie II. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Physikalische Chemie im Modul Physikalische Chemie II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Physikalische Chemie I oder Physikalische Chemie II.

Tabelle 1: Pflichtbereich (67 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	4	5	1	PL: Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr + S	6	3	1	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I (6 ECTS-Punkte)					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur

Physikalische Chemie I (9 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie I	V + Ü	6	9	2	SL PL: Klausur
Anorganische Chemie I (8 ECTS-Punkte)					
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	7	4	2	SL PL: praktische Leistung und Klausur
Anorganische Chemie I	V + Ü	3	4	3	SL PL: Klausur
Organische Chemie I (5 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie I	V + Ü	4	5	3	SL PL: Klausur
Physik (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Physik mit Experimenten für Studierende der Natur- und Umweltwissenschaften	V	4	6	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II (4 ECTS-Punkte)					
Anorganische Chemie II	V + Ü	3	4	4	SL PL: Klausur
Organische Chemie II (11 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie II	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr	8	5	5	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Physikalische Chemie II (10 ECTS-Punkte)					
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr + S	4	3	4	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Physikalische Chemie II	V + Ü	5	7	5	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung;

SL = Studienleistung

(4) Im Wahlpflichtbereich ist nach eigener Wahl eines der drei in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Biochemie im Modul Biochemie sind die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die Biochemie I und Grundlagen der Biochemie I und die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Makromolekulare Chemie im Modul Makromolekulare Chemie sind die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Grundlagen der Makromolekularen Chemie und die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (8 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie (8 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I	V + V	3	5	5 und 6	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	Pr + S	5	3	5 oder 6	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Makromolekulare Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	4	6	5	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr + S	2	2	5 oder 6	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Biochemie und Makromolekulare Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Makromolekulare Chemie I	V	3	4	5	PL: Klausur
Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I	V + V	3	4	5 und 6	PL: Klausur“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden die §§ 5 bis 9.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 29. März 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor